

sondern auch darin, dass die Nennung der Stadt Mainz und des Erzbischofs Hraban als ganz überflüssig gestrichen und durch Streichung des Sätzchens 'licet — sententia' das historische Ereignis 'ohne Vorwegnahme später folgender Ereignisse', wie sie übrigens auch sonst in den Annalen hin und wieder vorkommt, 'in den chronologischen Zusammenhang eingeordnet' wird. Ausserdem erweckt aber gerade der in 1 überschüssende Satz 'licet — sententia' in Verbindung mit dem vorhergehenden 'qui dicebatur hereticus' den Anschein, als ob der Verfasser es vermeiden wolle, über die Ketzerei ein eigenes Urteil zu fällen, da sein Bericht genau genommen nur besagt, dass Gottschalk zwar nach Ansicht der grossen Mehrheit der Kirchenversammlung der Ketzerei überführt worden sei, selbst aber auch später an seiner Ansicht festgehalten habe. Dagegen stellt sich der andere Bericht mit seinem Urteil 'de praedestinatione Dei prave sentiens' ganz auf den Boden der Mehrheit und lässt folgerichtig den Hinweis auf des Ketzers eigene spätere Meinung als belanglos weg. Was ist nun wahrscheinlicher: dass, nachdem der erste Verfasser klar und sachlich berichtet hatte, worin die Ketzerei bestand und was mit dem Ketzer geschah, der zweite (nach H. nur ein Abschreiber) das 'prave sentiens' in 'qui dicebatur hereticus' abschwächte und hinzufügte, Gottschalk habe sich auch später nicht als widerlegt betrachtet? oder dass der erste Verfasser (nach meiner Meinung Rudolf von Fulda, dessen Bericht sein Fortsetzer Meginhard zunächst unverändert in die erste Redaktion seines Werkes herübernahm) sich des Urteils darüber, ob der ihm persönlich wohlbekannte 'Gotescalcus' ein Ketzer war, enthielt, der zweite aber (Meginhard bei der zweiten Redaktion) sich in der Sache des 'G. quidam presbyter' dem Urteil des 'conventus episcoporum' vollkommen anschloss? Hätte es nicht im ersten Falle fast ausgesehen, als wolle der Verfasser nachträglich noch für Gottschalk Partei nehmen? Es kommt hinzu, dass die Worte 'ut plurimis visum fuit' in 1 wegen des Gegensatzes zu 'licet ille' usw. mit Fug und Recht stehen, in 2 aber überflüssig sind. Ist es nun wahrscheinlicher, dass der Schreiber von 1, um der ihm vorliegenden Wendung, 'ut plurimis visum est' den richtigen Sinn zu geben, 'est' in 'fuit' änderte und den Satz 'licet — sententia' einfügte, oder dass der Verfasser des anderen Berichtes die Worte, die durch Streichung des letzten Nebensatzes überflüssig geworden waren, stehen liess, weil er ihre störende Bedeutung nicht bemerkte?